



18. Wahlperiode

Drucksache **18/3124**

HESSISCHER LANDTAG

09. 11. 2010

Eilausfertigung

**Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Gleichstellung von
Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht**



18. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Drucksache 18/ 3124

09/11/10 Rd

PL

CSPA)

Gesetzentwurf

der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

für ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht

A. Problem

Durch das Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften vom 26. März 2010 wurde zwar die zukünftige Gleichstellung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Ehegatten im hessischen Landesrecht verankert. Diese Gleichstellung hätte jedoch aufgrund der die Diskriminierung verbietenden Richtlinie 2000/78 EG bereits spätestens zum 2. Dezember 2003 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Ansprüche, die aufgrund mangelnder Umsetzung der Richtlinie den Betroffenen bereits seit dem 3. Dezember 2003 zustehen, müssen eingeklagt werden, da das hessische Landesrecht der tatsächlichen Rechtslage nicht entspricht.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die von Gerichten bereits als geltendes Recht angesehene Rückwirkung gesetzlicher Ansprüche nunmehr im hessischen Landesrecht niedergeschrieben.

C. Befristung

Keine, da durch das Gesetz eine Reihe von Stammgesetzen geändert wird, die ihrerseits der Befristung unterliegen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Durch die rückwirkende Geltendmachung von Ansprüchen bei der Beamtenbesoldung und -versorgung entstehen geringe Mehrkosten für den Landeshaushalt. Diese sind nicht bezifferbar, da nicht bekannt ist, wie groß der durch die Regelungen betroffene Personenkreis ist. In Anbetracht der absehbar kleinen Anzahl betroffener Lebenspartnerschaften fallen die voraussichtlichen Kosten gegenüber dem Gesamtaufwand für

Beamtenbesoldung und -versorgung im Gesamthaushalt nicht erheblich ins Gewicht.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im
hessischen Landesrecht**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Dem § 15 des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird als neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden bezüglich Regelungen dieses Gesetzes ab dem 3. Dezember 2003 wie Ehegatten behandelt.“

**Art. 2
Änderung des Gesetzes über die Bezüge
der Mitglieder der Landesregierung**

Dem § 3 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114, 115), werden folgende Sätze angefügt:

„Hinterbliebene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner werden bezüglich Regelungen dieses Gesetzes ab dem 3. Dezember 2003 wie Ehegatten behandelt.“

**Art. 3
Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Dem § 92 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114, 116) wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden bezüglich Regelungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ab dem 3. Dezember 2003 wie Ehegatten behandelt.“

Artikel 4 **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

In § 1a des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114, 117), werden nach dem Wort "Lebenspartnerschaft" die Worte "ab dem 3. Dezember 2003" eingefügt.

Begründung:

Die vom Landtag am 26. März 2010 beschlossene Gleichstellung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Ehegatten hätte aufgrund der - die Diskriminierung verbotenden - Richtlinie 2000/78 EG bereits spätestens zum 2. Dezember 2003 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Dies ist trotz des damaligen Antrags der Fraktion BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht von den Mehrheitsfraktionen von CDU und FDP in das Gesetz aufgenommen worden. Benachteiligte Beamtinnen und Beamte müssen daher die rückwirkende Anwendung der Richtlinie in Hessen ab dem 3. Dezember 2003 auf dem Klagewege erstreiten. Die nationalen Gerichte wenden die begünstigenden Regelungen zugunsten der benachteiligten Gruppe bereits an, ohne die Beseitigung der Diskriminierung durch den Gesetzgeber abzuwarten.

Diese Situation bringt Unsicherheit und Mehrbelastung nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die beteiligten Bezüge- und Besoldungsstellen, sowie eine immense Arbeitsbelastung für die Gerichte, die letztendlich im Konflikt zwischen unwirksamen Bundes- und Landesrecht und dem EU-Recht entscheiden müssen.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen kann hier Rechtsklarheit geschaffen und die Versäumnisse Hessens bei der vollständigen Gleichstellung der betroffenen Bediensteten wenigstens teilweise korrigiert werden.

Die Rückwirkung erstreckt sich neben dem durch die Art. 3 und 4 erfassten Personenkreis, auch auf die Abgeordneten des Hessischen Landtages, die Mitglieder des Hessischen Staatsgerichtshofes und die Mitglieder der Landesregierung.

Wiesbaden, den 9. November 2010

Der Fraktionsvorsitzende



Tarek Al-Wazir